VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Gesetzgebung

Bei der Gesetzgebung sei insbesondere auf das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010 sowie auf die Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) vom 30. November 2012 hinzuweisen. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2014 festgelegt.

Für weitere Informationen wird auf den Jahresbericht SKUS 2011 sowie die Webseite des BASPO http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/aktuell/dossiers/risikosportarten/dokumentation.html verwiesen. (Zugriff am 8. April 2013).

2. Rechtsprechung national

2.1 Lawinenniedergang auf Piste mit einem Todesopfer, Zermatt

2.1.1 Zum Sachverhalt

Am 19. Januar 2008 ging gegen 14:30 Uhr eine Lawine auf die Piste Tufternchumme in Zermatt nieder, wodurch eine Person, die sich im betreffenden Pistenbereich befand, tödlich verunglückte. Die Piste war seit dem 13. Januar offen, nachdem oberhalb der betreffenden Piste Sprengungen durchgeführt worden waren, die allerdings die grossen Anrissgebiete mehrheitlich nicht entladen hatten. Nachdem für den 19. Januar eine für die Jahreszeit ungewöhnliche und markante Erwärmung vorausgesagt worden war, hatte der Pistenchef entgegen seinen Erfahrungen und dem üblichen Vorgehen in anderen Jahren, in denen die betreffenden Pisten erst ab Ende Februar/Anfang März gesperrt wurden, bereits an diesem 19. Januar eine Pistensperrung ins Auge gefasst. Um 14:00 Uhr liess er die mehr nach Süden exponierte Piste Rotweng sperren. Bezüglich einer Sperrung der Piste Tufternchumme wollte er noch zuwarten und die Situation laufend analysieren. Um 14:30 Uhr ging eine Lawine nieder, allerdings nicht auf die mehr sonnenexponierte Rotwengpiste, sondern auf die noch nicht gesperrte Piste Tufternchumme.

Das Kantonsgericht Wallis hat auf Berufung der Staatsanwaltschaft Oberwallis den Pistenchef der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs schuldig gesprochen. Eine eingereichte Beschwerde an das Bundesgericht hat dieses mit Urteil vom 14.05.2012 abgewiesen.

2.1.2 Begründung

Das von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebene Gutachten bezeichnete das Vorgehen der Sicherheitsverantwortlichen als weitgehend korrekt, auch wenn sie die sich verschärfende Lawinengefahr etwas spät erkannt hätten. Die Verspätung sei zu einem gewissen Grad verständlich. Das Kantonsgericht wich von dieser Einschätzung des Experten ab, womit sich für das Bundesgericht die Frage stellte, ob dazu triftige Gründe bestanden hatten. Es stellte in diesem Zusammenhang fest, dass das Kantonsgericht nicht in Willkür verfallen sei, indem es triftige Gründe für ein Abweichen von der Meinung des Gutachters bejahte. Begründet wird dies im bundesgerichtlichen Urteil damit, dass die sehr markante Erwärmung mit einer Nullgradgrenze auf über 3000 m ü. M. bereits am Vortag des Unfalls prognostiziert worden war und der Beschwerdeführer sich damit nicht von einer Wetterlage überrascht sah, die sich anders als angekündigt präsentierte. Zudem habe das Lawinenbulletin festgehalten, dass die Auslösebereitschaft im Tagesverlauf durch Erwärmung und Einstrahlung ansteige und dass sich die Gefahrenstellen an Steilhängen aller (und demnach nicht nur südlichen) Expositionen oberhalb von 1800 m ü. M. befinden. Damit bestand eine Warnung für alle Steilhänge auf einer bestimmten Höhe, ungeachtet ihrer Ausrichtung, und es hätte nichts darauf hingewiesen, dass von südwestlichen Hängen mit einer kürzeren

respektive weniger intensiven Sonneneinstrahlung eine kleinere Gefahr ausgehen würde. Der Pistenchef sei fälschlicherweise von einer typischen Frühjahrssituation ausgegangen.

Dem Einwand des Beschwerdeführers, es habe sich ein (erlaubtes) Restrisiko verwirklicht, folgte das Bundesgericht nicht, mit dem Hinweis darauf, dass die Grenze zwischen erlaubtem und unerlaubtem Restrisiko insbesondere nach der Voraussehbarkeit der Lawinengefahr und ihren möglichen Folgen festgelegt wird. Diese Voraussehbarkeit hielt das Bundesgericht für gegeben, dies in erster Linie aufgrund der Angaben im Lawinenbulletin des Vortags.

(Vgl. Urteil Schweizerisches Bundesgericht, publiziert unter Ref. Nr. 6B_518/2011)

2.1.3 Kommentar durch den Rechtsdienst von Seilbahnen Schweiz (SBS)

Rechtliche Ausgangslage

Eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung setzt voraus, dass der Tod eines Menschen durch fahrlässiges Handeln eintritt. Fahrlässigkeit besteht in der Verletzung einer Sorgfaltspflicht. Dies kann auch durch Unterlassen geschehen. Nämlich dann, wenn eine Rechtspflicht für eine bestimmte Handlung besteht, diese aber nicht vorgenommen wurde. Zudem muss es möglich gewesen sein, diese Handlung überhaupt vorzunehmen.

Aus rechtlicher Sicht wird für eine Verletzung der Sorgfaltspflicht vorausgesetzt, dass der Eintritt des schädigenden Ereignisses für den Beschuldigten voraussehbar gewesen war. Zudem ist entscheidend, dass das schädigende Ereignis mit hoher Wahrscheinlichkeit gar nicht erst eingetreten wäre, wenn der Beschuldigte pflichtgemäss gehandelt hätte.

SLF-Gutachten

Im vorliegenden Fall war ein Lawinenunfall zu beurteilen. Es stellt sich demnach primär die Frage, ob der Niedergang der Lawine voraussehbar war. Das Kantonsgericht Wallis hatte zur Beantwortung dieser Frage ein Gutachten des SLF beigezogen. Im Lawinenbulletin für den 19. Januar 2008 war festgehalten worden, dass der Aufbau der Schneedecke im südlichen Oberwallis ungünstig sei. Mit der zu erwartenden markanten Erwärmung ergebe sich deshalb eine heikle Lawinensituation.

Der Beschwerdeführer hatte dieses Lawinenbulletin sehr wohl zur Kenntnis genommen, dann aber bis am frühen Nachmittag nichts weiter unternommen. Dies wird ihm vom Bundesgericht als Verletzung seiner Sorgfaltspflichten angelastet, das heisst, er hätte in seiner Funktion als Pistenchef anders handeln müssen.

SBS-Richtlinien

Dabei wird unter anderem auch Bezug genommen auf die Richtlinien «Verkehrssicherungspflicht auf Schneesportabfahrten» der Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten (KRS-SBS). Diese halten in Rz. 116 fest: «Die Sicherung vor Lawinengefahr setzt eine ständige und genaue Beurteilung der allgemeinen und der örtlichen Wetter- und Schneeverhältnisse voraus.» Und weiter in Rz. 118: «Die örtliche Beurteilung der Lawinengefahr hat durch eine sachkundige, mit den örtlichen Verhältnissen bestens vertraute Person zu erfolgen, welche neben ihrer Lokalerfahrung die folgenden Faktoren zu beachten hat: Geländeverhältnisse, Niederschlagsmenge, Windeinwirkung, Temperatur und Strahlung sowie Untersuchung und Aufzeichnung von Lawinen.»

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass der Beschwerdeführer diese Vorgaben nicht eingehalten hat: Aufgrund des Lawinenbulletins und gestützt auf seine langjährige Erfahrung hätte er die verschiedenen Faktoren, die zum Lawinenniedergang geführt haben, frühzeitig berücksichtigen müssen. Er habe sie aber pflichtwidrig falsch interpretiert.

Das Bundesgericht äussert sich auch zur Frage, welche Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht zu stellen seien. Konkret stellt es die Frage, ob der Beschwerdeführer mit dem Offenlassen der Piste bis nach Mittag ein erlaubtes Risiko eingegangen sei. Dies wird verneint, da der Beschwerdeführer abgesehen von der Konsultation des Lawinenbulletins keine weiteren Abklärungen vor Ort tätigte.

Der Beschwerdeführer wurde verurteilt, gerade weil er nach Ansicht des Kantonsgerichts und des Bundesgerichts nicht den Richtlinien entsprechend gehandelt hatte.

2.2 Tödlicher Lawinenunfall vom 17.02.2012, Davos/Klosters

2.2.1 Zum Sachverhalt

Am 17. Februar 2012 war X mit seinem Snowboard im Skigebiet Parsenn, Davos/Klosters, unterwegs. Nachdem er sich nach 14:00 Uhr für die weiteren Abfahrten von seiner Lebenspartnerin getrennt hatte, kehrte er am Abend nicht ins Hotel zurück. Im Lauf der folgenden Suchaktion konnte er gegen 23:00 Uhr von einem Lawinenhund in der Ablagerung einer Schneebrettlawine abseits der markierten Skiabfahrten im Parsenngebiet lokalisiert und durch die Einsatzkräfte geborgen werden. Der anwesende Notarzt konnte nur noch den Tod des Mannes feststellen. Die in der Folge zur Klärung des Todesfalls eröffnete Strafuntersuchung ergab Folgendes:

Die Unfalllawine hatte sich auf einer Höhe von 2480 m ü. M. in einem gut 40° steilen Nordosthang gelöst. Sie erstreckte sich über eine Länge von ca. 300 m und eine Breite von etwa 70 m, bei einer Anrisshöhe von bis zu 70 cm. Gefunden wurde das Lawinenopfer ca. 225 m neben der Piste; die Lawine war gut 180 m vom pistennächsten Punkt entfernt.

Der Lawinenniedergang war dem Rettungsdienst um 16:10 Uhr von einem Gast gemeldet worden. Dieser hatte den eigentlichen Lawinenabgang nicht gesehen und es war nicht klar, ob sich zum Zeitpunkt des Lawinenabgangs Personen im relevanten Bereich aufgehalten hatten; Hinweise dafür lagen keine vor. In der Folge suchte der Rettungsdienst die Ablagerung wiederholt mit Lawinenverschüttetensuchgeräten sowie mit «Auge und Ohr» ab. Nachdem diese Massnahmen keine Hinweise auf eine Verschüttung ergeben hatten und Ein- und Ausfahrtsspuren soweit als möglich einander hatten zugeordnet werden können, wurde die Suchaktion um 16:45 Uhr abgebrochen. Nach Eingang der Vermisstmeldung wurde der Lawinenhang schliesslich mit Hunden abgesucht, obwohl die angeordnete Mobiltelefonortung nicht für einen Aufenthalt des Vermissten in diesem Bereich sprach.

Die medizinischen Abklärungen ergaben, dass X zwischen 16:00 und 18:00 Uhr in der Lawine erstickt sein musste. Er führte kein Lawinenverschüttetensuchgerät mit sich und seine Kleidung verfügte über keine RECCO-Reflektoren.

Das WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF hatte für den Unfalltag im relevanten Gebiet die Lawinengefahr als erheblich (Stufe 3) eingeschätzt. Auf diese Situation wurde am 17. Februar 2012 im Parsenngebiet unter anderem mit Informationstafeln und eingeschalteten Lawinenwarnleuchten an der Tal- und der Bergstation der Standseilbahn aufmerksam gemacht. Zudem wies beispielsweise auf dem Weissfluhjoch eine SKUS-Warntafel Nr. 8 auf die aktuelle Lawinensituation hin.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden hat das Verfahren eingestellt, im Wesentlichen mit folgender Argumentation:

2.2.2 Begründung

Anders als Schneesportabfahrten muss das freie Skigelände nicht vor Lawinenniedergängen gesichert werden. Gemäss Ziff. 36 der SKUS-Richtlinien ist jedoch zur Warnung von Benützern, die abseits der markierten Abfahrten das freie Gelände befahren, ab Gefahrenstufe 3 «Erhebliche Lawinengefahr» wenigstens an jeder Zubringerstation die Warntafel Nr. 8 auszuhängen und die Lawinenwarnleuchten (Nr. 8a) sind in Betrieb zu setzen. Ausfahrten zu regelmässig befahrenen wilden Pisten und Varianten sind zudem dauernd mit der Warntafel Nr. 12 zu kennzeichnen. Ausnahmsweise kann sich ab Stufe «Erhebliche Lawinengefahr» an derartigen Stellen eine örtliche Sperrung aufdrängen. Diese Vorgaben wurden von den Bahnverantwortlichen im zu beurteilenden Fall eingehalten, zumal sich eine Absperrung sowohl unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit als auch unter Berücksichtigung der damaligen Lawinensituation (keine Lawinenauslösung bei sechs Sprengungen) nicht aufdrängte.

*(*Staatsanwaltschaft *Graubünden, Einstellungsverfügung vom 13.09.2012)*

2.3 Lawinenunfall auf einer Skitour Frühjahr 2011, Wallis

Im Zusammenhang mit einem Lawinenunfall, der sich in der ersten Märzhälfte 2011 in den südlichen Walliser Bergen auf einer Skitour ereignet hatte, eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis ein Strafverfahren gegen den Tourenleiter. Nach Einholung einer Expertise, erstellt durch das WSL Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF, wurde das Strafverfahren eingestellt.

2.3.1 Zum Sachverhalt

Am Unfalltag erreichte eine Skitourengruppe, bestehend aus insgesamt 9 Personen, gegen 14:45 Uhr den beabsichtigten Gipfel. Nach einer kurzen Rast – das Wetter verschlechterte sich – fuhren die Skitourengänger hinunter ins Tal, wobei sich der Tourenleiter grösstenteils an der Spitze befand und die anderen ihm in einigem Abstand folgten. Auf einer Höhe von rund 2700 m ü. M. löste sich plötzlich in einem nach WNW exponierten Hang eine Schneebrettlawine und riss die 3 letzten Gruppenmitglieder mit. Der drittletzte konnte relativ rasch und unversehrt aus den Schneemassen ausgegraben werden. 2 andere blieben jedoch verschüttet. Sofort wurde alarmiert und nach 10 bis 15 Minuten konnte ein erstes Opfer geborgen und sein Kopf von den Schneemassen befreit werden. Gleichzeitig konnte das zweite Opfer mit LVS geortet werden. Beim Eintreffen der Helirettungscrew wurde sofort mit der Beatmung und Herzmassage begonnen. Das erste Opfer verstarb jedoch noch auf der Unfallstelle, das zweite am folgenden Abend.

Sowohl gemäss dem regionalen wie dem nationalen Lawinenbulletin wurde für den Unfalltag die Stufe 2 (mässige Lawinengefahr) angegeben. Alle Gruppenmitglieder waren hochgebirgstauglich ausgerüstet. Jeder trug ein LVS und hatte eine Sondierstange und Lawinenschaufel bei sich. Die Tourengruppe war nicht angeseilt.

2.3.2 Begründung

Die Staatsanwaltschaft Oberwallis kam in ihrer Einstellungsverfügung zum Schluss, dass der Tourenleiter sowohl in Bezug auf die Vorbereitung als auch auf die Führung nicht sorgfaltswidrig vorgegangen sei. Sie stützt sich dabei auf das vom Schnee- und Lawinenforschungsinstitut SLF erstellte Gutachten. Dieses hielt im Wesentlichen fest, dass es sich bei den abgegangenen Schneemassen höchstwahrscheinlich um älteren Triebschnee handelte, dass am Lawinenanriss der Triebschnee zum Teil sehr mächtig war (ca. 1 m und mehr), dass weiter unten die Mengen deutlich geringer waren (rund 20–50 cm), dass in den Tagen vor dem Unfall die Schneemessstationen keinen Schneehöhenzuwachs gezeigt hatten, dass die Schneebrettlawine mit grösster Wahrscheinlichkeit durch die Skitourenfahrer beim Befahren des Hanges ausgelöst wurde und dass ein Spontanabgang als sehr unwahrscheinlich galt. Im Weiteren wurde festgestellt, dass die gewählte Route auch derjenigen in der Skitourenkarte entsprach und dass es für

einen Schneesportler nicht möglich war, die Höhe und das Ausmass der obersten Triebschneeschicht abzuschätzen. Das Befahren des Unfallhangs wurde als vertretbares Risiko eingestuft.

Bemerkenswert ist die Feststellung des SLF, dass der Unfallhang auf der Hangneigungskarte im Massstab 1:25 000 eine Neigung von unter 30° aufweist. Auch auf der Skitourenkarte, auf der Hänge mit einer Neigung von mehr als 30° rot eingefärbt sind, war der Unfallhang nicht eingefärbt. Die vom SLF durchgeführten Hangneigungsmessungen haben indessen ergeben, dass der Unfallhang eindeutig in die Hangneigungsklasse 30–35° gehört. Wird bei der grafischen Reduktionsmethode von Werner Munter die Hangneigung aus der Skitourenkarte oder der Hangneigungskarte berücksichtigt, befindet sich die gesamte Abfahrtsroute im grünen Bereich, stützt man sich jedoch auf die im Gelände gemessenen Hangneigungen ab, befindet man sich bei dieser Methode in der Nähe des Grenzbereichs grün/orange. Im weiteren bemerkte das SLF in diesem Zusammenhang, dass bei Triebschneeproblemen, aber auch bei Altschneeproblemen – und um ein solches dürfte es sich im vorliegenden Fall gehandelt haben – die Anwendung der grafischen Reduktionsmethode grundsätzlich limitiert und zuweilen sogar wenig nützlich sei (siehe Merkblatt SLF «Achtung Lawinen», 6. Auflage, 2009).

(Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Einstellungsverfügung vom 10.08.2012).

3. Rechtsprechung Ausland

3.1 Obliegenheit zum Tragen eines Helms in Deutschland

Im Jahr 2012 fällte das Oberlandgericht München in zweiter Instanz ein auf den ersten Blick eher ungewöhnliches Urteil in folgendem Fall:

Ein Skifahrer hatte infolge mangelnder Aufmerksamkeit einen Fahrfehler gemacht und war deshalb gestürzt. Im Sturzverlauf prallte er gegen einen anderen Skifahrer, der dadurch hauptsächlich Verletzungen an der Wirbelsäule und am Kopf erlitt.

Das Oberlandgericht hat, anders als die erste Instanz, ein Mitverschulden des Verletzten von 30 % bejaht, weil dieser keinen Skihelm getragen hatte. Mit einem Helm wären aus Sicht des Oberlandgerichts die Kopfverletzungen vermeidbar gewesen. In diesem Zusammenhang spricht das Gericht von «Obliegenheit» und nicht von «Helmpflicht». Mit der Obliegenheit wird ausgedrückt, dass der Verletzte einen Helm hätte tragen müssen, um Schaden von sich abzuwenden. Das Gericht fordert die Obliegenheit zum Helmtragen aus der Tatsache, dass sowohl die Anzahl der Skifahrer wie auch die gefahrenen Geschwindigkeiten zugenommen hätten und dementsprechend bereits die Mehrzahl der Schneesportler einen Helm trage.

Ob dieses Urteil in der deutschen Rechtsprechung einen Trend auslöst, der von anderen Gerichten weiterverfolgt wird, ist heute noch offen. In der Schweiz sind bisher keine Entscheide in diesem Sinne bekannt.

Ungeachtet dieser Lage in Deutschland empfiehlt die SKUS das Tragen eines Helms beim Ski- und Snowboardfahren, ohne dass es sich dabei um eine «Obliegenheit» oder eine Pflicht handelt.